Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 15 (1935)

Heft: 1

Artikel: Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers

Autor: Jordan, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers.

Von Karl Jordan.

Die Urkunden des ehemaligen Benediktinerklosters Pfäfers haben die Forschung immer wieder beschäftigt. Besonderes Interesse fand dabei eine Gruppe von Urkunden, die lediglich in einem von dem Pfäferser Konventualen Karl Widmer geschriebenen Transsumt aus dem Jahre 1656 erhalten sind und sich als Fälschungen Widmers erwiesen haben. Die Methode dieses modernen Falsifikators hat E. Stengeli in einem instruktiven Aufsatz aufgezeigt, indem er an einem Beispiel darlegte, wie Widmer unter geschickter Benutzung von ihm in handschriftlicher Überlieferung und in frühen Drucken zugänglichen Urkunden seine neuen Urkunden kompilierte. Im Anschluß an Stengel hat dann sein Schüler H. Mendelsohn² in dieser Zeitschrift sämtliche nur in dem Transsumt überlieferten Kaiser- und Papsturkunden auf ihre Zusammensetzung aus den verschiedensten Urkunden hin untersucht und im Zusammenhang damit eine kurze Biographie und Charakteristik des gelehrten Fälschers gegeben.

Nachdem auf Grund dieser neueren Arbeiten ein großer Teil der bei Wegelin³ aufgeführten Urkunden aus der älteren Überlieferung des Klosters zu streichen sind, bleiben für die Zeit des 9. Jahrhunderts nur noch vier Diplome als urkundliche Zeugnisse bestehen; es sind zugleich die ältesten Urkunden des Klosters überhaupt. Auch diese Urkunden bieten eine Reihe wichtiger Probleme; drei von ihnen sind als Fälschungen anzusehen, die

¹ Karl Widmers Pfäverser Fälschungen, Festschrift für Albert Brackmann (1931), S. 591-602.

² Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer in dieser Zschr. XIV (1934), 123-204, 257-283.

³ Die Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans (1850).

unter Benutzung echter Diplome angefertigt sind. An einzelnen Bemerkungen zu diesen älteren Pfäferser Fälschungen fehlt es nicht. Bereits Sickel4, der diese Urkunden noch für echt ansah. gab wichtige Gesichtspunkte für ihre zeitliche Einordnung; vor allem hat wiederum Stengels eine Reihe bedeutsamer Beobachtungen geliefert. Es fehlt aber noch eine Gesamtuntersuchung des ganzen Urkundenkomplexes, welche die Einheitlichkeit des Fälschungsvorganges aufzuzeigen und in die Entwicklung der rechtlichen Stellung des Klosters einzuordnen hätte. Wir verhehlen uns nicht, daß ein solcher Versuch gewissen Schwierigkeiten begegnet; fehlen uns doch für die in Frage kommende Zeit fast gänzlich zuverlässige chronikalische oder hagiographische Quellen, die die urkundlichen Angaben ergänzen könnten, ferner jegliches Privaturkundenmaterial, welches die Frage der klösterlichen Besitzungen klären würde. Die einzige urbariale Aufzeichnung, die wir aus dieser Frühzeit besitzen, das sogenannte Churer Reichsguturbar, ist zudem — wie wir noch sehen werden — nach Charakter und Entstehungszeit umstritten. Immerhin wird es trotz dieser ungünstigen Quellenlage möglich sein, den Fälschungsvorgang und seinen Zweck in den wichtigsten Zügen deutlich herauszustellen 6.

⁴ Über Kaiserurkunden in der Schweiz (1877), S. 17, 21 und 77 ff.

⁵ Bereits in seiner Dissertation: Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige (Berlin 1902), S. 6 f. und dann vor allem in seinem Buch Die Immunität in Deutschland I (1910) passim, vgl. dazu weiter unten. Herr Prof. Stengel gab mir auch persönlich einige wertvolle Winke.

⁶ Die folgende Untersuchung ist mir erwachsen im Rahmen der mir übertragenen Vorarbeiten für die Ausgabe der Urkunden Karls III. in den Mon. Germ. Hist., wobei natürlich dem Herausgeber der behandelten Diplome das letzte Wort vorbehalten bleiben muß. Sie wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß ich den Apparat der Diplomata-Abteilung benutzen durfte und daß das Stiftsarchiv zu St. Gallen in liebenswürdiger Weise zwei Originale zur Bearbeitung nach Berlin sandte, wofür ich auch an dieser Stelle dem Herrn Stiftsarchivar Hochwürden Staerkle meinen Dank aussprechen möchte. Wichtige Hinweise, insbesondere ortsgeschichtlicher Natur, verdanke ich meinem Schweizer Freund Dr. M. Beck. — Zur Literatur über Pfäfers verweise ich auf die Zusammenstellungen bei A. Brackman, Germania pontificia II 2 (1927), 108 und R. Henggeler, Profeßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen (1931), S. 11 ff.; vgl. auch den Artikel Pfäfers im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz V (1929), 414 ff.

Es handelt sich um folgende Diplome:

- 1. Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Pfäfers auf Grund der von Königsboten angestellten Untersuchung namentlich aufgeführte Besitzungen im Gau Churwalchen und verleiht dem Kloster die Immunität. Ingelheim 831 Juni 9. Abschrift in den Antiquitates Fabarienses des Augustin Stöcklin vom Jahre 1628, f. 106 im Stiftsarchiv zu St. Gallen. Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. I² (in Zukunft stets M.² zitiert), n. 892.
- 2. Lothar I. bestätigt dem Kloster seinen Besitz, Immunität und Königsschutz und das Recht der freien Abtswahl. Straßburg 840 Juli 24. Angebliches Original im Stiftsarchiv zu St. Gallen, M.² 1068.
- 3. Ludwig II. verleiht dem Kloster Immunität und Königsschutz mit der Gerichtsbarkeit über die Zinsleute. Mantua 861 März 6. Original im Stiftsarchiv zu St. Gallen, M.² 1222.
- 4. Karl III. bestätigt dem Kloster Immunität und Königsschutz.

 Bürstadt 877 Mai 22. Angebliches Original im Stiftsarchiv zu St. Gallen, M.² 1579.

Wir beginnen unsere Untersuchung mit dem Diplom Ludwigs II. Es ist zweifellos ein Originaldiplom und damit die älteste echte Urkunde für Pfäfers. Das Siegel der Urkunde ist noch erhalten ; ebenso verbürgt uns der Schreiber der Urkunde ihre Authentizität. Sie ist mundiert vom Kanzler Adelbert, der auch als Rekognoszent der Urkunde genannt ist. Insgesamt tragen von den uns erhaltenen Urkunden Ludwigs II. zehn die Rekognition Adelberts. Vier von ihnen (M.² 1183 für die Kaiserin Angilberga, M.² 1217 für Bobbio, M.² 1222 für Pfäfers und M.² 1225 für Modena) sind noch im Original erhalten. In M.² 1217 hat Adelbert lediglich das Eschatokoll eingetragen; die drei übrigen rühren ganz von seiner Hand her. Von M.² 1183, dessen Einreihung infolge der sich widersprechenden Angaben der Datierung auf große

⁷ Abbildung bei O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige I (1909), Taf. 2, Nr. 1, der aber S. 9 die Legende irrig ergänzt; ein Vergleich mit den übrigen gleichen Siegeln lehrt, daß es salva und nicht adiuva heißen muß.

Schwierigkeiten stößt 8, besitzen wir ein Facsimile 9, an dem wir uns die Schreibart Adelberts gut verdeutlichen können. Es zeigt sich dabei, daß er die alte Urkundenkursive nicht mehr mit der gleichen Sicherheit beherrscht wie die Schreiber in der Kanzlei Lothars I. und in den Anfängen Ludwigs II. Seiner Schrift mangeln der für die Kursive charakteristische Schwung und die Ligaturen; sie ist ungleichmäßig und steif und kennt nur verhältnismäßig wenig Buchstabenverbindungen. Diese geringe Kenntnis der alten Gebräuche prägt sich auch in der Anwendung tironischer Noten aus. Lediglich in M.2 1183 hat er im Rekognitionszeichen Noten angebracht, die aber unregelmäßig geschrieben und nur teilweise zu entziffern sind 10. Charakteristisch ist der dreifache Gebrauch des tironischen subscripsi(t) in der unteren Hälfte des eigentlichen Rekognitionszeichens, in der untersten nach rechts auslaufenden Querlinie des SR. und im amen der Datierung. An der zweiten Stelle kehrt es auch in den beiden anderen von Adelbert geschriebenen Originalen M.2 1222 und M.2 1225 wieder. Diese beiden sich auch zeitlich näherstehenden Diplome zeigen besonders deutlich die unsichere Art unseres Schreibers. Die Buchstaben sind ungelenk, die Zeilenabstände ungleichmäßig; sie werden gegen Ende der Urkunde immer enger. Die Zeilen sind zudem von ihm nicht eingehalten; mitten in der Zeile beginnt er die Linie nach oben oder unten zu verschieben.

Diese mit der Schreibweise der Kanzlei wenig vertraute Art der Mundierung der Urkunden prägt sich auch in den zahlreichen von Adelbert selbst stammenden Rasuren aus, die uns bereits im Kontext von M.² 1183 begegnen ¹¹ und im Diplom für Pfäfers besonders häufig sind. So steht hier in der sechsten Zeile bei dem Worte distringendos ge auf Rasur; in der vorletzten Zeile befinden sich im Worte imensum — so schreibt er ohne Abkürzungszeichen

⁸ Vgl. die Bemerkungen Mühlbachers in den Reg. Imp. zu dieser Urkunde.

⁹ Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia (1892), Taf. 9; vgl. dazu die Ausführungen Sickels im Textband Sp. 15 ff.

¹⁰ M. Tangl, Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger, Arch. f. Urkundenforschg. I (1908), 143, mit Berichtigung der Lesungen Sickels.

¹¹ Vgl. die Bemerkungen Sickels, a. a. O.

über dem ersten m — die drei ersten Buchstaben ebenfalls auf Rasur. Am umfangreichsten sind diese Rasuren in der zweiten und dritten Zeile. Wir geben die in Betracht kommende Stelle der zweiten Zeile zunächst im Wortlaut wieder:

quia Salamannus dilectus vassus noster abba monasterii quod est constructum in honore sanctae dei genetricis Marie petiit clementiam nostram, quatenus...

Hier stehen im Worte quia die beiden letzten Buchstaben und in dem folgenden Abtsnamen die beiden ersten Silben auf Rasur, die drei nächsten Worte sind ursprünglich; dann setzt mit dem Worte abba eine große radierte Stelle ein, die bis quatenus führt,

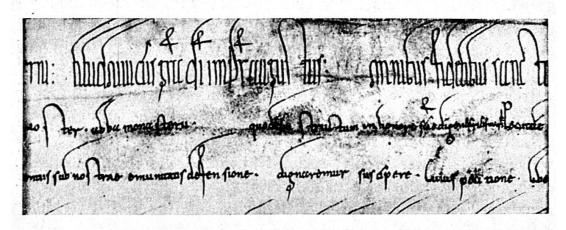


Abb. 1. M2. 1222.

außerdem aber auch in die folgende Zeile reicht und einen großen Teil des Raumes erfaßt, auf dem jetzt die Worte sub nostra — petitione stehen. Lediglich das petiit der zweiten Zeile ist mit seinem für Adelbert charakteristischen Majuskel-P in seinen ersten Buchstaben oder wohl ganz — mit Sicherheit läßt sich das bei der Beschaffenheit des Pergaments nicht erkennen — ursprünglich. Diese auf Rasur stehenden Buchstaben und Worte sind aber — das hat bereits Tangl¹² mit vollem Recht erkannt — von der Hand des Urkundenschreibers geschrieben und zwar, da ein

¹² Ich stütze mich bei diesen Ausführungen über die Schrift nicht nur auf eigene Beobachtungen, sondern auch auf die Bemerkungen Tangls im Apparat der Mon. Germ., auf denen die Ausführungen in den Reg. Imp. zu n. 1222 beruhen. — Das majuskelartige P findet sich wieder in dem porro in M² 1183.

Tintenunterschied nicht zu erkennen ist, wohl gleichzeitig mit dem Hauptteil des Diploms. Wir finden etwa das gleiche charakteristische c, das gleiche Abkürzungszeichen und die et-Ligatur, die auch sonst in der Urkunde im Wortinneren begegnet. Hinter monasterii ist ein freier Raum für etwa 8—9 Buchstaben gelassen; der Name des Klosters fehlt hier. Die folgenden Worte sind vor dem ursprünglichen pet(iit) eng zusammengedrängt, wobei der Schreiber est über der Zeile nachtrug. Mit eandem setzt wieder die ursprüngliche Schrift ein; die Rasuren der folgenden Zeile sind ohne Belang (vgl. Abb. 1).

Die Erklärung dieses eigenartigen Schriftbefundes stellt uns gleichsam vor ein Rätsel, und es wird schwer fallen, hier eine restlos befriedigende Lösung zu finden. Eine spätere Fälschung ist bei dem Schriftcharakter ausgeschlossen; sie wäre zudem nicht auf halbem Wege stehen geblieben und hätte den Klosternamen eingetragen. Auch daran, daß die Urkunde in ihrer jetzigen Form für Pfäfers ausgestellt ist, kann kein Zweifel bestehen. Die Urkunde befand sich — wie wir im Einzelnen noch sehen werden — zeitweise im St. Galler Archiv, doch ist St. Gallen als Destinatär ganz ausgeschlossen; dort war damals Grimald Abt, auch an eine Pertinenz von St. Gallen ist nicht zu denken; die Urkunde ist vielmehr während der vorübergehenden Zugehörigkeit von Pfäfers zu St. Gallen in das dortige Archiv gekommen und hier liegen geblieben. So bleiben nur noch zwei Erklärungsmöglichkeiten, die beide bereits von Wartmann¹³ angedeutet sind. Entweder ist eine ursprünglich für ein anderes italienisches Kloster ausgestellte Urkunde in der Kanzlei Ludwigs später vom gleichen Schreiber in ein Diplom für Pfäfers umgewandelt, oder aber Adelbert sind beim Abfassen der Urkunde eine Reihe von Schreibfehlern unterlaufen, die er sofort korrigierte. Dieser zweiten Erklärung, der auch Wartmann am meisten zuneigt, möchte ich die größere Wahrscheinlichkeit geben 14. Adelbert besaß, wie wir bereits sahen,

¹³ Urkundenbuch von St. Gallen III (1882), 365.

¹⁴ Eine Durchsicht des in Frage kommenden urkundlichen Materials hat kein italienisches Kloster ergeben, das hier — insbesondere mit Bezug auf die ursprünglichen auf mannus endenden Abtsnamen — in Betracht käme. Auch die inneren Merkmale sprechen — wie wir noch sehen werden —

keinerlei Übung im Abfassen von Diplomen; er hat diese Urkunde mit großer Flüchtigkeit geschrieben, wobei er auch sonst wiederholt zum Radiermesser greifen mußte. So ist es nicht weiter verwunderlich, daß er sich gerade bei dem Namen des Petenten und Empfängers verschrieb und hier später verbessern mußte. Dabei hat er den Namen des Klosters vorläufig noch fortgelassen, um sich über dessen genaue Schreibweise zu vergewissern 15. Trotz dieser Mängel ist das Diplom besiegelt und dem Empfänger ausgehändigt.

Diese Erklärung des eigenartigen Zustandes unserer Urkunde erscheint vielleicht auf den ersten Blick etwas gekünstelt und mit modernen Begriffen über die Herstellung von Urkunden wenig vereinbar. Wir dürfen aber die Entstehung von Urkunden im 9. Jahrhundert nicht mit neuzeitlichen bürokratischen Maßstäben messen und dürfen nicht vergessen, daß die Originalität eines mittelalterlichen Diploms durch das Siegel genügend verbürgt schien und Rasuren kleineren und größeren Umfanges in Originaldiplomen keineswegs zu den Seltenheiten gehören. In der Kanzlei Ludwigs II. vollends sind die alten Gebräuche immer mehr aufgegeben; von einer «Kanzlei» im eigentlichen Sinne kann in den späteren Jahren dieses Herrschers nicht mehr gesprochen werden; sie ist «ganz in Auflösung geraten» 16, einzelne Geistliche schreiben schleßlich iussu regis die Urkunden.

In der Folgezeit, als Pfäfers für kurze Zeit zum Kloster St.

dafür, daß bereits bei der Niederschrift des Contextes ein früheres Diplom für Pfäfers benutzt wurde.

¹⁵ Der Abt Salamannus ist zwar nur hier genannt und fehlt in den älteren Abtsverzeichnissen für Pfäfers; doch will dies wenig bedeuten, da diese Abtskataloge für die frühe Zeit nur unvollständig sind; vgl. dazu im einzelnen Henggeler, Profeßbuch, S. 43 ff.

¹⁶ So H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912), 390; eine Gesamtuntersuchung dieser interessanten Verhältnisse fehlt leider noch; vgl. jetzt vor allem auch die Ausführungen von P. Kehr, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (Abhdl. der preuß. Akad. der Wiss. phil. hist. Kl. 1933, Nr. 1), 13; an einem einzelnen Beispiel hat Th. E. Mommsen, Eine Urkunde Kaiser Ludwigs II. für das Bistum Verona über Riva am Gardasee, Zs. für bayr. Landesgesch. V (1932), 416 ff., die Zustände dieser späten Zeit Ludwigs II. dargelegt.

Gallen gehörte, ist die Urkunde in das Archiv dieses Klosters gekommen und hier mit anderen Urkunden geblieben, auch nachdem Pfäfers wieder selbständig geworden war 17. So berichtet Ekkehard in seinen Casus s. Galli, daß zu seiner Zeit noch Pfäferser Urkunden in St. Gallen aufbewahrt wurden 18. Im 13. Jahrhundert, als man die besonderen Verhältnisse ihrer Entstehung nicht mehr kannte, hat man sie als eine Verleihung für Salomon III. von Konstanz, der gleichzeitig Abt von St. Gallen war, aufgefaßt und damals auf dem Rücken den Vermerk: Ludowici imperatoris de immunitate Salomoni episcopo eingetragen. So erklärt es sich auch, daß das Diplom zu den Urkunden gehörte, die St. Gallen im Jahre 1309 dem Kaiser Heinrich VII. einreichte, um eine Bestätigung der älteren Privilegien zu erhalten 19. Zusammen mit dem Diplom Ludwigs des Deutschen vom Jahre 854 (DLD. 70), der Urkunde Karls III. vom Jahre 877 (M.2 1582) und der Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1004 (DHII. 76) wurde M.2 1222 auf einem heute im Kapitelsarchiv zu Pisa erhaltenen Rotulus abgeschrieben und gemeinsam mit dem ersten und dritten Diplom in die am 17. April 1309 ausgestellte Urkunde Heinrichs VII. inseriert. In beiden Fällen ist, da man annahm, daß es sich um eine für St. Gallen ausgestellte Urkunde handelte, hinter dem Worte monasterii der Zusatz sancti Galli eingeschoben, ohne daß im eingereichten Originaldiplom eine entsprechende Veränderung vorgenommen wäre. In St. Gallen ist die Urkunde auch in der Folgezeit geblieben, hier befand sie sich noch zu Widmers Zeiten 20; erst in neuerer Zeit ist sie abermals mit dem heute wieder im St. Galler Stiftsarchiv ruhenden Pfäferser Fonds vereinigt.

Von der äußeren Form wenden wir uns der Fassung des Di-

¹⁷ Sickel, Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 18.

¹⁸ c. 25 ed. Meyer v. Knonau (St. Gallische Geschichtsquellen III, 1877), 102: cuius quidem fere omnium locorum cartae...in sancti Galli adhoc hodie servantur armario.

¹⁹ Vgl. zu dieser Frage die Abhandlung J. v. Fickers, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa, Sitz. Ber. der Wiener Akad. 1854, phil.-hist. Kl. 142 ff.; ferner Wartmann, Urkundenbuch III, 363 n. 1185 und Bresslau, Urkundenlehre I, 174.

²⁰ So heißt es im Transsumt bei Abschrift dieser Urkunde, p. 74: originale devenit ad s. Gallum; vgl. Sickel, a. a. O., S. 18.

ploms zu. Deutlich ist hier zwischen einer Bestätigung älterer Rechte und der Verleihung neuer Rechte zu scheiden. Dies gibt der Formulierung der Urkunde ihr besonderes Gepräge. Es fehlt die Arenga, die in der frühen karolingischen Zeit Regel war, allerdings später nicht unbedingt zur Immunitätsurkunde gehören mußte 21. Der Kontext der Urkunde beginnt mit der Promulgatio und der Petitio, es fehlt wie häufig in Neuverleihungen die Narratio 22. Die Gewährung der Bitte ist nicht partizipial angeknüpft, sondern in einem selbständigen Hauptsatz stilisiert 23. Auf die eingereichte Vorurkunde wird hier noch nicht Bezug genommen, erst im Immunitätspassus heißt es sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur. Die Immunitätsverleihung selbst erfolgt nach dem alten, im wesentlichen in der Kanzlei Ludwigs des Frommen ausgebildeten Formular ut nullus iudex publicus... Erwähnt wird zwar als Vorurkunde nur ein praeceptum genitoris; daß aber diese Lotharurkunde auf ein noch älteres Diplom zurückgehen muß, läßt sich mit Sicherheit aus dem Zusatz cum omnibus fredis concessis, sicut ... continetur erschließen. Dieser Passus ist ältestes Immunitätsgut; der Begriff der freda concessa findet sich bereits in den Formulae Marculfi 24, dann in Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen 25 und ist von hier aus in einige Urkunden Ludwigs des Frommen übergegangen 26, um später immer mehr zu verschwinden.

Dem eigentlichen Immunitätspassus folgt in durchaus üblicher Form der fiscus-Passus; dann ist eine neue Bestimmung über die Gerichtsbarkeit der Zinsleute eingeschoben, die sich durch die Formulierung cunctos vero deutlich als Neuverleihung kennzeichnet.

²¹ Vgl. Stengel, Immunität, S. 88, mit einer Zusammenstellung der betreffenden Urkunden, Anm. 2.

²² Ebenda, S. 97, mit Anm. 4.

²⁸ Ebenda, S. 101, mit Anm. 1.

²⁴ Lib. I n. 2, M. G. Formulae, S. 42, Z. 20.

²⁵ D. Kar. 29, 52, 54 (verunechtet, aber mit echter Grundlage), 57, 59, 61, 68, 75.

²⁶ So heißt es in M.² 689 für St. Bavo in Gent cum omnes fredos concessos, sicut in precepto domni et genitoris nostri continetur; vgl. hierzu und zu der ganzen späteren Entwicklung Stengel, a. a. O., S. 9, mit Anm. 4.

Das Wesentliche dieses neuen Zusatzes ist es, daß die Gerichtsbarkeit über die tributarii und censuales dem Grafen oder den iuniores comitis 27 untersagt und dem Abt zugesprochen wird, daß also zu der allgemeinen Verbotsformel hier ganz positiv ein neues Recht hinzugefügt wird 28. Diese neue Verfügung ist allerdings von Adelbert nicht sehr geschickt stilisiert, indem er das Objekt an die Spitze stellte, ohne es nachher im Nebensatz zu wiederholen. Auch ist der Zusammenhang zwischen dem fiscus- und dem nachfolgenden exorare-Passus durch diesen Einschub zerrissen: Den Abschluß bildet dann die Pönformel, die ebenfalls Zusatz zur alten Fassung ist 29. Wenden wir uns schließlich im Eschatokoll der Datierung zu, so finden wir hier wie in den übrigen von Adelbert rekognoszierten Urkunden eine Inkongruenz zwischen Indiktion und Regierungsjahr; die Indiktion 10 weist auf das Jahr 863; doch wird man mit Mühlbacher 30 diese wie die anderen gleichzeitigen Urkunden nach dem Regierungsjahr 11 zu 861 einzureihen haben.

So zeigt diese Urkunde in ihren inneren wie äußeren Merkmalen eine Reihe von Unregelmäßigkeiten, die wir aus den Verhältnissen in der Kanzlei Ludwigs in jenen Zeiten zu erklären haben. Wichtig für unseren Zusammenhang ist sie vor allem deshalb, weil sie uns ein Bild von den damals Pfäfers verliehenen Rechten gibt. Es handelt sich lediglich um die Immunität als solche, ohne daß etwa das Recht der freien Abtswahl damit verknüpft wäre. Diese Bestimmungen gehen nicht erst auf Lothar zurück, sie sind bereits von Ludwig dem Frommen verliehen, wenn sie nicht noch älteren Ursprunges sind. Hinzu tritt dann unter Ludwig II. die ausdrückliche Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, in deren Verleihung wir den Hauptzweck des Diploms zu sehen haben.

Von der Urkunde Ludwigs II. wenden wir uns der Urkunde Lothars I. zu. Sie ist ebenfalls urschriftlich erhalten; es zeigt sich

²⁷ Dieser Begriff findet sich sehr selten; vgl. Stengel, a. a. O., S. 451, Anm. 1.

²⁸ Vgl. dazu Stengel, a. a. O., S. 113, 115 und 439.

²⁹ Ebenda, S. 357, Anm. 4.

³⁰ Vgl. die Bemerkungen zu M.2 1213.

aber auf den ersten Blick, daß sie kein Original aus der Kanzlei Lothars I. darstellen kann, sondern nach einem Original des Kaisers im zehnten Jahrhundert nachgezeichnet ist. Mit diesem angeblichen Originaldiplom, dessen Siegel abgefallen und nicht erhalten ist, hat sich bereits M. Hein in seiner Abhandlung über die Kanzlei Lothars I. beschäftigt 31; seinen Ausführungen kann ich jedoch nach nochmaliger Prüfung der Urkunde in vielen Punkten nicht zustimmen. Sie ist auf dünnem, rissigen Pergament geschrieben, ohne daß, wie Hein im Anschluß an eine Notiz Tangls annimmt, irgendeine Spur von Rasuren zu entdecken ist. Die Schrift ist steil und ungelenk, sie entbehrt ganz des Schwunges der alten Kursive; die Form der Buchstabenverbindung ist die des 10. Jahrhunderts. Rekognitionszeichen und Abkürzungszeichen finden unter den Originalurkunden Lothars keine Parallele. Hein vertritt die Ansicht, daß M.² 1068 und das auch nur als Nachzeichnung des 10. Jahrhunderts erhaltene Diplom für Reggio, M.² 1064, das gleichfalls von Eichard rekognosziert ist, in ihrer ursprünglichen Form von dem gleichen Schreiber, und zwar einem Italiener mundiert seien. Das erscheint mir nach dem Schriftbefund wenig wahrscheinlich. Die Unterschiede zwischen beiden Stücken sind viel größer als gewisse Ähnlichkeiten, die zudem von Hein stark überschätzt sind. Gemeinsam ist beiden Urkunden nur, daß die zweiten Chrismen nicht vor der Rekognition, sondern vor der Signumzeile stehen; doch läßt sich diese Unregelmäßigkeit in M.2 1068 sehr gut damit erklären, daß zwischen Signumund Rekognitionszeile, die fast auf der gleichen Linie stehen, nur ein kleiner Zwischenraum ist, sodaß der Schreiber hier keinen Platz fand, um das Chrismon anzubringen. Die Anfangschrismen sind wesentlich verschieden, ebenso das Abkürzungs- und Rekognitionszeichen. Das Diplom für Reggio — darin ist Hein durchaus zuzustimmen - rührt zweifellos von einem Italiener her. Bei M.² 1068, dessen Nachzeichnung viel freier ist, wird sich die Schriftvorlage nicht mit absoluter Sicherheit bestimmen lassen. Das Eschatokoll stammt wohl von der Hand des Rekognoszenten Eichard, der dieses auch in den Diplomen für Murbach, M.2 1069,

und St. Arnulf in Metz, M.² 1071, eintrug. Das Protokoll und der Kontext der Urkunde waren vielleicht — doch bleibt dies nur eine Vermutung — vom Schreiber des am folgenden Tage ausgestellten Murbacher Stückes geschrieben. Mit der Schrift dieses Diploms — nach Hein ist es von Remigius mundiert — weist M.² 1068 gewisse Ähnlichkeiten so in dem s der verlängerten Schrift und dem c des Kontextes auf; auch das Abkürzungszeichen in

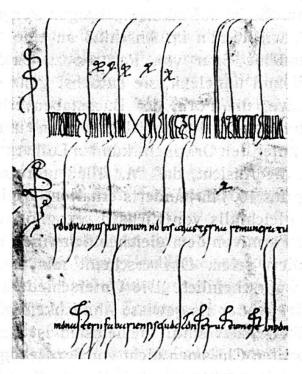


Abb. 2. M2. 1068.

M.² 1068 ließe sich vielleicht als eine wenig gelungene Nachzeichnung eines in M.² 1069 öfter begegnenden Abkürzungszeichen erklären. Bei der Mannigfaltigkeit der Schreiber in der Kanzlei Lothars werden wir aber auch mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß das ursprüngliche Diplom Lothars für Pfäfers von einem sonst nicht vorkommenden Schreiber mundiert war (vgl. die Schriftprobe Abb. 2).

Wir müssen jetzt die Frage der inhaltlichen Verfälschung der Urkunde untersuchen. Noch Mühlbacher vertrat in der 2. Auflage der Regesten die Ansicht, daß sie «inhaltlich unbedenklich» sei. Dem hat schon Stengelmit guten Gründen widersprochen 32.

³² A. a. O., S. 69, Anm. 1.

Wichtige Teile der Fassung sind unkarolingisch und dem 10. Jahrhundert zuzuschreiben. Auf echte Vorlage gehen das Anfangsund das Schlußprotokoll zurück; die Datierung stimmt in ihrer Fassung mit dem am folgenden Tage ebenfalls in Straßburg ausgestellten Murbacher Diplom (M.² 1069) überein, von dem schon bei Besprechung der äußeren Merkmale die Rede war. Die Arenga

Si petitionibus servorum dei aurem libenter accommodamus < et monasteria atque ceteras aecclesias nostra auctoritate roboramus >, plurimum nobis ad aeternam remunerationem et ad aucmentum < nostrae ditionis > esse confidimus

ist in dieser Form zwar überarbeitet, läßt aber in ihrem echten Kern die alte Arenga für Immunitätsurkunden deutlich erkennen 33. Ebenso ist die Narratio mit der Aufzählung der vorgelegten Vorurkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen durchaus kanzleigemäß; sie ist lediglich durch einen Zusatz über die tergiversationes perversorum hominum und die eingefügte Bitte über die Verleihung der Abtswahl interpoliert. Ungewöhnlich dagegen ist die Form der Immunitätsverleihung

ut nullus iudex publicus nec e pisco pus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam super eos exerce at potestatem nec super eorum causas nec super familias eorum intus vel foris consessas, sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios usus firmiter possideat et nullus potestatis persona inde quippiam in benefitium prestare presumat, sed sub nostra defensione et emunitatis tuitione res illorum perpetualiter permaneant ad illorum, ut supradiximus, necessarios usus.

Eine Reihe von Fassungen in diesem Passus weist, wie Stengel betont hat, auf das 10. Jahrhundert, so die Nennung des episcopus unter den Beamten 34 das potestatem exercere 35, die pluralische Anführung der familiae intus vel foris concessae 36. Alle

³³ Ich verweise hier auf die Edition des Immunitätsformulars Ludwigs des Frommen, das auch noch im wesentlichen in der Kanzlei Lothars I. in Geltung war, durch Stengel, S. 599 ff.

³⁴ A. a. O., S. 453 f.

³⁵ Ebenda, S. 469.

⁸⁶ Ebenda, S. 503 und 512. As a Control Of viabal control and between

diese Begriffe tauchen hier zum ersten Mal auf, um dann in Ottonenurkunden, zuerst in dem DOI. 94 für Einsiedeln und DOI. 120 für Pfäfers wieder genannt zu werden. Anderes trägt unverkennbar das Diktat der Kanzlei Ludwigs des Deutschen. Auch hierauf hat Stengel hingewiesen und aus der engen Verwandtschaft, die zwischen diesem Diplom und einer Urkunde Ludwigs des Deutschen für St. Felix und Regula in Zürich vom 29. Oktober 863 (DLD. 110) besteht, geschlossen, daß etwa gleichzeitig mit diesem Züricher Diplom eine ebenfalls von dem Notar Hebarhard diktierte Urkunde für Pfäfers ausgestellt sein muß 37. Diese Annahme läßt sich jetzt auf Grund der vorliegenden Ausgabe der Diplome Ludwigs des Deutschen 38 durch neue Argumente stützen, So findet sich der comes bereits im Immunitätspassus des für St. Felix und Regula ausgestellten DLD. 67 und ist von hier in das DLD. 110 übergegangen. Mit diesem Diplom ist M.² 1068 die Form munitas für immunitas, der Beginn der Korroboratio auctoritas huius munitatis, das unlotharische Beiwort praestantissimus für Ludwig den Frommen und das super omnes res im Beurkundungsbefehl gemeinsam; dem constitutus in M.2 1068 entspricht cum advocatis constitutis in D. 67 und 110. Recht charakteristisch für Hebarhard sind auch die in der Narratio vorkommenden Worte ob amorem domini nostri Jesu Christi (statt dei) 39. Das zweimalige ad illorum necessarios usus findet in dem in eorum usus des ebenfalls von Hebarhard verfaßten DLD. 119. seine Entsprechung. Die Wiederholung ad illorum, ut supradiximus, necessarios usus erklärt sich damit, daß der Fälscher mit der nochmaligen Anführung dieser Worte den Anschluß an die letzten Worte der von ihm benutzten echten Vorlage gewinnen wollte.

Der Immunitätsverleihung in ihrer überarbeiteten Form folgt ohne nähere Verbindung die Verleihung der Abtswahl mit den Worten

⁸⁷ Ebenda, S. 702, Nachtrag zu S. 69.

⁸⁸ Die Urkunden der deutschen Karolinger, hrsg. von P. Kehr (Berlin 1932/34).

⁸⁹ Vgl. hierüber und über die Diktatmerkmale Hebarhards überhaupt jetzt P. Kehr, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen, Neues Archiv 50 (1933), 86 f.

Concessimus namque eis electionem et potestatem firmissimam quemcumque inter eos abbatem voluerint eligendi.

Die Verbindung der beiden Bestimmungen Immunität und Abtswahl war schon unter Ludwig dem Frommen keine Seltenheit und findet sich auch in der Folgezeit häufig 40. Die Fassung aber, die hier für das Wahlrecht gebraucht ist, widerspricht in solchem Maße dem alten Formular 41, wie es auch unter Lothar I.42 und in der spätkarolingischen Zeit in Geltung blieb, daß sich dieser Zusatz schon durch seine Form als Werk des Fälschers erweist. Von einem solchen Wahlrecht für Pfäfers ist auch in den übrigen karolingischen Urkunden nicht die Rede. Zum ersten Mal begegnet es uns in dem Diplom Ottos I. für Pfäfers (DOI. 120) und wird hier ganz eindeutig als Neuverleihung bezeichnet.

Zusammenfassend ließe sich also über M.² 1068 sagen, daß es nach seinen äußeren und inneren Merkmalen dem 10. Jahrhundert zuzuweisen ist. Als echter Kern ergeben sich außer dem Anfangs- und Schlußprotokoll Teile der Arenga, der Narratio und der exorare-Passus. Danach war die von Lothar I. verliehene echte Urkunde ein Immunitätsprivileg ohne andere Rechte. So hat uns die Analyse von M.² 1068 für den Rechtsinhalt der verlorenen Vorlage zu dem gleichen Ergebnis geführt wie die Untersuchung des Ludwigdiploms M.² 1222. Auch hier kamen wir zu dem Ergebnis, daß das praeceptum domni genitoris eine Immunitätsverleihung ohne weitere Rechte war.

Wir sind sogar in der Lage, mit Hilfe von M.² 1222 dieses Privileg in seinen wesentlichsten Bestandteilen zu rekonstruieren. Es begann mit der alten Arenga Si petitionibus und entsprechend der jetzigen Lotharurkunde mit der Aufzählung der eingereichten Vorurkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen. An

⁴⁰ Stengel, a. a. O., S. 567 ff. Die Dissertation von H. Clauss, Untersuchung der Wahlprivilegien der deutschen Könige und Kaiser für die Klöster, von ihrer erstmaligen Verleihung bis zum Jahre 1024 (Greifswald 1911) ist wenig ergiebig.

⁴¹ Vgl. das Formular bei Stengel a. a. O., S. 645.

⁴² So in M.² 1028 für S. Sesto, M² 1036 für Theodata in Pavia, M² 1056 für Nonantula, M.² 1077 und 1102 für Farfa, M.² 1078 für Nesle, M.² 1080 für St. Mihiel, M.² 1086 für Fulda, M.² 1168 für Cruas.

die Petitio schloß sich die Dispositio an, wie sie uns heute mit dem Passus über die *freda concessa* in M.² 1222 erhalten ist. Der Schluß entsprach wieder mit dem *exorare*-Passus, der Korroboratio und dem Eschatokoll im wesentlichen M.² 1068 in seiner jetzigen Form.

Kürzer können wir uns bei der Untersuchung der dritten Urkunde, dem Diplom Karls III., M.² 1579, fassen, da sie bereits Mühlbacher in seiner Arbeit über die Urkunden Karls III.⁴³ behandelt und ihren inneren Merkmalen besondere Beachtung geschenkt hat. Seine noch in dieser Abhandlung ausgesprochene Ansicht, daß es sich wohl um eine Neuausfertigung handele, hat Mühlbacher selbst in den Regesten revidiert und hier die Urkunde als Fälschung bezeichnet.

Die Urkunde ist ebenso wie M.2 1068 als angebliches Original aus dem 10. Jahrhundert überliefert. Zum Unterschied von M.º 1068 ist das über einem Kreuzschnitt angebrachte Siegel noch erhalten. Es ist zweifellos falsch. Seine Größe übertrifft die sonst in der Kanzlei Karls üblichen Siegel um ein Drittel, das Siegelbild zeigt die Büste des Herrschers nach links gewandt im Profil mit Stirnreif, Rundschild und Lanze; die Legende ist nur noch teilweise zu lesen: † CAROLVS GRATIA D...EX. Als Vorlage für die Schrift diente eine echte Urkunde Karls III., nur ist es dem Schreiber gelungen, den Schriftcharakter seiner Vorlage viel besser wiederzugeben, als dies bei dem gefälschten Lotharprivileg der Fall ist. So können wir mit Sicherheit den Schreiber der echten Vorlage feststellen. Es ist dies der gleiche Schreiber, der uns noch in den beiden echten Diplomen Karls III. M.2 1590 und M.2 1640, die beide für St. Gallen ausgestellt sind, begegnet und in allen drei Urkunden den Notar Inquirin als Rekognoszenten nennt. Charakteristisch für ihn - leider besitzen wir von seiner Schrift wie von dem zweiten unter Inquirin sehr häufig nachweisbaren Schreiber kein Facsimile — ist in erster Linie die Rekognition. Er schreibt in allen drei Fällen recognovit und setzt dann einen Punkt; erst nach einem gewissen Zwischenraum und ohne Verbindung mit der Rekognition folgt das et SR., eine Schreibweise, die sich

⁴³ Sitz. Ber. der Wiener Akad. 92 (1878), phil. hist. Kl., S. 489 ff., Einzelausgabe 161 ff.

rasch in der Kanzlei Karls III. eingebürgert hat und vor allem bei dem anderen Inquirinschreiber, der vielleicht Inquirin selbst ist und von dem die Urkunden M.² 1589, 1597, 1598, 1600, 1622, 1675, 1677, 1681, 1708, 1716, 1750 mundiert sind, zur Regel wird, aber auch bei anderen Schreibern hier und da auftaucht ⁴⁴. Auch dem Rekognitionszeichen selbst hat unser Schreiber eine neuartige Gestalt gegeben, indem er den glocken- oder bienenkorbartigen Hauptteil zweimal dicht nebeneinandersetzt und dann erst die ab-

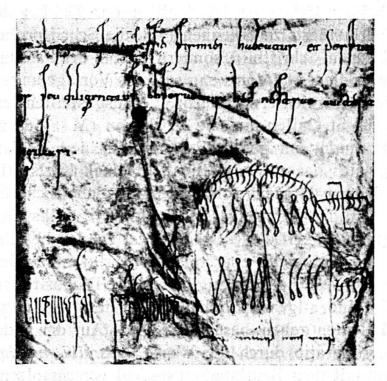


Abb. 3. M²c. 1579.

schließenden Querlinien anbringt. Beide Glockenfiguren sind dann wieder in sich völlig verschiedenartig mit wagerechten Schleifenlinien ausgeschmückt. Auch diese neue Form des Rekognitionszeichens ist durch unseren, wohl aus St. Gallen stammenden Schreiber in der Kanzlei eingeführt und wird hier häufig angewandt. Das Chrismon unserer Urkunde ist dem des Hebarhard nachgezeichnet, ein von ihm geschriebenes Original war ja, wie wir bereits betonten, in Pfäfers vorhanden.

⁴⁴ Über diese Erscheinung und die Erkenntnisse, die sich aus ihr für das Beurkundungsgeschäft gewinnen lassen, vgl. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Textband, S. 192.

Für die Zeitbestimmung der Nachzeichnung geben die schon etwas gebrochenen Oberschäfte und die Ligaturen, vor allem die st-Verbindung einen gewissen Anhaltspunkt. Wir werden sie unbedenklich in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts setzen können, wobei zu beachten ist, daß natürlich der Zeitpunkt einer Nachzeichnung immer nur mit einer ungefähren Sicherheit angegeben werden kann. Die Hand ist von der in M.2 1068 verschieden, doch scheint der Zeitpunkt der Nachzeichnung wohl der gleiche zu sein; in beiden Urkunden ist deutlich der Duktus des frühen zehnten Jahrhunderts zu erkennen (vgl. die Schriftprobe Abb. 3).

Nicht nur im Schriftbild, sondern auch in der Fassung hat sich der Verfasser dieses Diploms eng an seine Vorlage angeschlossen. Ein Vergleich mit den etwa gleichzeitig ausgestellten Immunitätsurkunden für St. Gallen und die Reichenau (M.2 1582 und 1583) zeigt im Formular nur geringfügige Unterschiede 45. Auch in M.2 1579 prägt sich das in den frühen Diplomen Karls III. bis zum ersten Italienzug durchaus vorherrschende einheitliche Diktat aus, das wohl auf den Kanzleivorstand Liutward selbst zurückgeht. Eine Eigentümlichkeit dieses Diktates ist es, daß bereits die Narratio bei Erwähnung der eingereichten Vorurkunden den wesentlichen Inhalt der Verleihung angibt und die Dispositio auf wenige Worte, die eine allgemein gehaltene Bestätigung dieser vorgelegten Privilegien geben, beschränkt wird. Auf der anderen Seite ist die Korroboratio durch die Worte conscribi mandavimus erweitert und mit dem Beurkundungsbefehl verschmolzen 46. Diese Stilmerkmale finden sich auch in M.² 1579, der Anfang der Narratio und die Korroboratio sind damit als echt gesichert. Das gilt auch von der Arenga; ihr Vordersatz stimmt fast wörtlich mit dem Anfang des Reichenauer Diploms (M.2 1583) überein; der Nachsatz findet in der Arenga der St. Galler Urkunde seine Entsprechung; das solidamus des Nebensatzes begegnet uns wieder in M.2 1580 für Murbach. Christill as even normand?

Das Protokoll ist ebenfalls echt; Zutat des Fälschers ist die Bezeichnung Karls in der Signumzeile serenissimi imperatoris

⁴⁵ Vgl. dazu Stengel, a. a. O., insbesondere S. 93 und 315.

⁴⁶ Hierauf hat schon Mühlbacher, a. a. O., S. 491 (Einzelausgabe, S. 163) aufmerksam gemacht.

augusti, ebenso wie die Einfügung der Kaiserjahre in der Datierung. Diese Datierung widerspricht auch dadurch den Gewohnheiten der Kanzlei Karls III. in dessen ersten Regierungsjahren, als sie ein actum mit Ortsangabe und eine Apprekatio am Schluß enthält. Besonders die Erklärung, wie Bürstadt bei Bensheim in Hessen als Ausstellungsørt in Frage kommen könne, da dies im Reiche Ludwigs des Jüngeren lag, bereitete bisher Schwierigkeiten. Man hat dabei übersehen, daß vom gleichen Tage, an dem M.² 1579 ausgestellt sein soll, am 22. Mai 877 ebenfalls mit Bürstadt als Ausstellungsort eine Urkunde Ludwigs des Jüngeren für das Kloster Werden (DLJ. 6) datiert ist; die Form der Datierung in M.2 1579 stimmt — wenn wir von der Interpolation der Kaiserjahre absehen — mit der Datierung in diesem Diplom fast wörtlich überein. Daß man in Pfäfers im 10. Jahrhundert das Werdener Diplom gekannt und benutzt haben könnte, ist ausgeschlossen. Die Datierung in M.2 1579 muß also auf echte Vorlage zurückgehen; beide Urkunden sind also gleichzeitig und am gleichen Ort ausgestellt. Wir können aus der Übereinstimmung der Datierungsformeln also unbedenklich auf eine Zusammenkunft der beiden Könige in Bürstadt im Mai 877 schließen, wie solche Begegnungen zwischen Ludwig und seinem Bruder Karl in ihren ersten Regierungsjahren zu wiederholten Malen bekannt sind 47. Hier in Bürstadt wurde auch das Diplom für Pfäfers ausgestellt, wobei sich der Schreiber, der den Kontext nach einem Diktat Liutwards schrieb, bei der Datierungszeile der Gepflogenheit in der Kanzlei des älteren Bruders anschloß und demgemäß nicht nur den Ausstellungsort, sondern auch das in dei nomine feliciter amen hinzufügte. So gibt unser Diplom ein neues lehrreiches Beispiel, wie sich durch genaue Interpretation der einzelnen Urkundenteile auch für die politische Geschichte neue Erkenntnisse ergeben; bildet doch diese Angabe die einzige Quelle für die bisher noch nicht bekannte Zusammenkunft der beiden Brüder.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Bestimmungen lehrt ein Vergleich mit den Urkunden für St. Gallen und Reichenau, daß hier eine jüngere Überarbeitung einer echten Immunitätsformel

⁴⁷ Vgl. M.² 1547^m zum Jahre 876 und 1558^a zum Jahre 878 mit Angabe der Quellen.

vorliegt. Ungewöhnlich ist einmal das Verbot der benefiziarischen Verleihung des Klostergutes mit den Worten:

nullus inde alicui in beneficium quicquam prestare presumat, sed ad illorum usum perpetualiter permaneant et sub regia defensione et mundio semper consistant.

Dieser Satz hat in dem gefälschten Lotharprivileg, wie wir sahen, seine fast wörtliche Entsprechung 48. Gemeinsam mit dieser Urkunde ist auch die Anführung des comes und die Einfügung des Wortes constitutus hinter ex iudiciaria potestate, doch können diese Begriffe auch direkt auf das verlorene Diplom Ludwigs des Deutschen für Pfäfers zurückgehen. Anderes wie die Worte auferre 49 oder invadere 50 weist auf das 10. Jahrhundert. Völlig kanzleiwidrig ist der Satz contra iustitiae ac rationis ordinem quicquam eis ingerat aut aliquam contrarietatem vel inquietudinem faciat sive facientibus consentiat, Worte, die — wie wir noch sehen werden — in dem Diplom Ludwigs des Frommen M.2 892 eine Parallele finden.

Als Ganzes ergibt sich damit für M.² 1579, daß hier eine Urkunde des 10. Jahrhunderts vorliegt, die auf echter Vorlage beruht und mit der Tendenz, die benefiziarische Klostergutsverleihung auszuschließen, überarbeitet ist.

Als letztes Diplom in unserer Reihe bleibt noch die Urkunde Ludwigs des Frommen M.² 892 zu behandeln. Sie ist im Gegensatz zu den übrigen Urkunden nicht im Original erhalten; die älteste handschriftliche Überlieferung stellt eine Abschrift in den Antiquitates Fabarienses des Stöcklin dar. Sie kann aber trotz dieser jungen Überlieferung nicht — wie es in den Nachträgen zu den Reg. Imp. als Vermutung Mühlbachers ausgesprochen ist ⁵¹ — eine moderne Fälschung sein. Die Abschrift Stöcklins gibt das Monogramm wieder, geht also wohl auf das Original zurück; ebenso geben Schöpflin ⁵² und Grandidier ⁵³ bei ihren

⁴⁸ S. oben S. 13.

⁴⁹ Stengel, a. a. O., S. 466, mit Anm. 1.

⁵⁰ Ebenda, S. 476, mit Anm. 1.

⁵¹ Reg. Imp. I², S. 948, Nachtrag zu n. 892.

⁵² Alsatia diplomatica I (1772), 75 n. 93.

⁵³ Histoire de l'église de Strasbourg II (1776), pars 2, 197 n. 105.

Drucken das Original als Quelle an, die Angaben Schöpflins über seine Quellen verdienen zum Unterschied von Grandidier vollen Glauben. Das Original war damals also noch vorhanden; auch sonst haben wir über eine Urkunde Ludwigs des Frommen für Pfäfers bei älteren Chronisten mehrfach Notizen 54.

Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Urkunde echt ist. Zweifel an ihrer Echtheit sind schon wiederholt laut geworden 55. Eine Reihe von historischen Unwahrscheinlichkeiten hat J. Zösmair aufgezeigt 56. Er weist darauf hin, daß nach dieser Urkunde dem Kloster Pfäfers eine Reihe wichtiger Besitzungen im Drusustal restituiert werden, während in einer gleichzeitigen Restitutionsurkunde für das Bistum Chur (M.2 893) von den diesem entfremdeten 200 Kirchen nur 4 zurückgegeben werden. Eine Bestätigung dieser Restitution, wie sie für Chur durch Ludwig den Deutschen erfolgt (DLD. 56), kennen wir für Pfäfers nicht. Zudem sind die genannten Besitzungen, auf die wir noch später eingehen werden, in späterer Zeit weder in Kaiser- oder Papsturkunden noch in den Urbaren oder Rödeln des Klosters nachweisbar 57.

Von der diplomatischen Seite, die bei Zösmair noch ganz in den Hintergrund tritt, hat Mendelsohn dies Problem aufgegriffen und ist dabei zu wichtigen Feststellungen gekommen 58. Ein genauer Vergleich dieser Urkunde mit den beiden Churer Restitutionsurkunden (Ludwig der Fromme M.2 893 und Ludwig der Deutsche DLD. 56) zeigt nämlich, daß M.2 892 mit dem Diplom Ludwigs des Deutschen, nicht mit der Urkunde Ludwigs des Frommen am engsten verwandt ist. So kehren eine Reihe von Ein-

⁵⁴ Vgl. dazu Mendelsohn, a. a. O., S. 177.

⁵⁵ Vgl. U. Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Hist. Aufsätze Karl Zeumer zum 60. Geburtstag dargebracht (1910), S. 111, Anm. 3, mit den dort angeführten Angaben von Tangl, Bloch und Stengel.

Das Urbar des Reichguts in Churrätien aus der Zeit König Ottos I., Arch. für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 10 (1914), 66.

Diese sind herausgegeben von M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers, Festschrift der jurist. Fakultät der Universität Bern (1910).

⁵⁸ A. a. O., S. 177.

schüben, die D. 56 gegenüber seiner Vorlage aufweist, in M.² 892 wieder. D. 56 ist nun im Original erhalten und zweifellos echt; es hat also als Vorlage für M.² 892 gedient. Ist somit der erste Teil der Urkunde diktatmäßig jünger als eine Fassung aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen, so steht es auch mit der zweiten Hälfte nicht besser. An die Restitution knüpft sich die Immunität, die in einer Fassung verliehen wird, die wir bereits in der Lotharurkunde als spätere Fälschung erweisen konnten:

ut nullus iudex publicus nec e pisco pus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam potestatem exerceat...supor eorum causas nec super familias eorum intus vel foris consessus..., sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum usus res possideat.

Wir brauchen an dieser Stelle nicht das im einzelnen zu wiederholen, was wir über diese Fassung bei der Untersuchung der Lotharurkunde gesagt haben; nur das sei kurz betont, daß diese Fassung erst dem 10. Jahrhundert angehört. Auch wäre eine Verbindung zwischen Restitution und Immunität ganz unludowicianisch; Chur hat z. B. Immunität und die Restitution seiner Besitzungen in zwei verschiedenen, aber wohl gleichzeitig ausgestellten Urkunden erhalten 69. Diese Verwandtschaft mit der gefälschten Lotharurkunde findet sich auch sonst in der Urkunde M.2 892. Wenn dort in der Narratio von den tergiversationes perversorum hominum gesprochen wurde, so hat diese Bemerkung hier in der ausführlichen Erzählung über die infestationes des Grafen Roderich und seiner Leute ihre Parallele. Anderes in dem Ludwigdiplom erinnert an die überarbeitete Fassung der Karlurkunde M.2 1579. Hieß es dort

aliquam contrarietatem vel inquietudinem faciat sive facientibus consentiat,

so lautet hier der entsprechende Satz

aliquod impedimentum aut contrarietatem facere praesumat atque cuiquam consentiat.

⁵⁹ M.² 893 und 894; M.² 893 ist formell verunechtet; vgl. darüber weiter unten.

Die Frage der genannten Besitzungen werden wir im Zusammenhang mit dem sogenannten Reichsguturbar behandeln, Offenbar sind es Liegenschaften, die früher dem Kloster einmal gehört hatten und dann verloren gegangen waren. Es bleiben also nur noch das Proto- und Eschatokoll und einige Bestimmungen im Immunitätspassus zu untersuchen, so die Worte: ad causas audiendas nec freda exigendum nec mansionaticos vel paratas faciendum nec ullas redhibitiones requirendum.

Hier wird das alte echte Immunitätsformular ganz deutlich; diese Teile gehen auf eine echte Vorlage zurück. Das gleiche gilt auch von dem Protokoll; nur in dem Eschatokoll ist der Name Friderici offenbar aus Fridugisi verderbt. Alle diese Teile finden in der gleichzeitigen Urkunde für Chur M.2 894 ihre Entsprechung; könnten also aus ihr entnommen sein, sodaß man in Pfäfers neben der Churer Urkunde Ludwigs des Deutschen noch eine zweite Urkunde für dieses Bistum benutzt hat. Für wahrscheinlicher möchte ich es halten, daß diese Fassungen die Reste der ursprünglichen Urkunde Ludwigs des Frommen für das Kloster Pfäfers sind, von der in den echten Bestandteilen der Lotharurkunde die Rede war und die wir auch sonst aus der Untersuchung dieses Diploms und der Urkunde Ludwigs II. erschlossen haben. Diese echte Vorlage wäre dann unter Benützung einer Churer Urkunde (DLD. 56) und im Zusammenhang mit den beiden andern verfälschten Diplomen M.2 1068 und M.2 1579 verunechtet. Ein neuer Abdruck im Anhang nach den Stöcklin'schen Lesarten wird diese Kompilation aus den verschiedensten Urkunden verdeutlichen.

Überblicken wir jetzt im Zusammenhang die drei für Pfäfers gefälschten Urkunden M.2 892, 1068 und 1579, so finden wir in ihnen die gleiche Mache. In allen drei sind unechte Ergänzungen mit dem echten Kern gemischt und in einer den Aufbau des Diploms sprengenden Art verbunden. Auch rein äußerlich hat man sich — soweit wir dies erkennen können — nicht mit Rasuren auf den vorhandenen Originaldiplomen begnügt, sondern neue Urkunden angefertigt. Die Hände der beiden noch erhaltenen angeblichen Originale sind zwar verschieden, aber machen einen durchaus gleichzeitigen Eindruck. Vor allem aber sind die drei Urkunden innerlich so miteinander verzahnt, daß man schwerlich

die eine als die Vorlage für die andere verwerten kann. Sie ergänzen sich gegenseitig aufs beste: was in der einen kurz angedeutet ist, wird in der anderen ausführlicher behandelt. In M.2 1068, dem Kernstück der Fälschungen, ist das Hauptgewicht auf die Freiheit der Abtswahl gelegt, dazu tritt das Verbot der benifiziarischen Verleihung, das uns wieder in M.2 1579 begegnet. M.2 892 schließlich hat aus beiden Urkunden Bestimmungen übernommen, zu denen noch die Besitzansprüche des Klosters treten. Zwei Urkunden (M.º 892 und 1068) zeigen mit der ausdrücklichen Nennung des Bischofs im Verbotspassus eine deutlich gegen die bischöfliche Gewalt gerichtete Tendenz. Allen drei gemeinsam ist das Bestreben, dem Kloster die unbedingte Freiheit von jeder nichtköniglichen Gewalt zu verschaffen und seinen unbeschränkten Besitzstand zu wahren. Alle diese Argumente zusammen berechtigen uns zu dem Schluß, daß wir es hier -- was bei Fälschungen dieser Zeit immer nahe liegt - mit einem im wesentlichen einheitlichen Fälschungsprozeß zu tun haben, was eine geringe Zeitspanne zwischen den einzelnen Fälschungen nicht ausschließt; mit dieser letzten Annahme ließe sich auch der Unterschied der Hände am besten erklären. So ist wohl M.2 1579 etwas später als M.2 1068, das wir an den Anfang der ganzen Fälschungsaktion zu setzen haben, angefertigt. Ganz von Fälschungen blieb das Diplom Ludwigs II., M.² 1222, verschont, das sich ja damals in St. Gallen und nicht mehr in Pfäfers befand.

Unsere Aufgabe wird es sein, die besonderen Umstände und den Zeitpunkt dieser Verfälschungen zu umreißen. Als terminus ante quem ergibt sich das im Original erhaltene Diplom Ottos I. für Pfäfers vom 9. Februar 950 (DOI. 120), in dem Otto dem Kloster die Immunität und das Wahlrecht verleiht, sowie die benefiziarische Verleihung des Klosterbesitzes verbietet. Dieses Diplom ist unter Benutzung der Lotharurkunde von dem Notar Hoholt (BA.) verfaßt und geschrieben; Hoholt hat sich — wie bereits Sickel in seinen Kaiserurkunden in der Schweiz betont 60 — auch in der Orthographie an M.º 1068 angeschlossen, wenn er etwa consessas statt concessas und emunitas für das ihm sonst geläufige

immunitas schrieb. In der gleichen Abhandlung hat Sickel noch eine andere wichtige Beobachtung gemacht 61, daß nämlich die am 27. Oktober 947 ausgefertigte Urkunde Ottos für Einsiedeln (DOI, 94), die ebenfalls von Hoholt verfaßt ist, in ihrem zweiten Teil von Cuius petitionem benigne suscipientes an von der Lotharurkunde für Pfäfers abhängig ist. Diese Bemerkungen Sickels hat Bresslau 62 im wesentlichen bestätigt, allerdings dahingehend rektifiziert, daß nicht M.2 1068, sondern das auf Grund dieser Urkunde angefertigte Konzept für DOI. 120 in DOI. 94 benutzt ist. Daraus hat er mit Recht geschlossen, daß die Mönche von Pfäfers bereits im Jahre 947 die Lotharurkunde der königlichen Kanzlei vorgelegt haben. Damals stieß aber die Erteilung des von ihnen erbetenen Privilegs auf Schwierigkeiten und es kam zu Verhandlungen, die sich längere Zeit hinzogen. In der Zwischenzeit wurde das Konzept, das zunächst für Pfäfers angefertigt war, bei der Ausstellung des Einsiedeler Diploms benutzt; auch in den nächsten Jahren läßt sich in den Diktaten Hoholts die Nachwirkung dieses Konzeptes deutlich erkennen 63. Damit haben wir 947 als terminus ante quem für die Entstehung der gefälschten Lotharurkunde gewonnen. Bei der Frage des terminus a quo müssen wir ausgehen von der Tatsache, daß bei der Herstellung des gefälschten M.2 892 ein, vielleicht sogar zwei Churer Diplome benutzt sind; die Fälschungen müssen also zu einer Zeit entstanden sein, in der die Pfäferser Mönche ohne Schwierigkeiten Zugang zum Churer Archiv hatten. Diese Möglichkeit war für sie von dem Zeitpunkt an gegeben, als Waldo von Chur nach dem Tode seines Onkels Salomon von Konstanz in den Besitz des Klosters gekommen war 64. Salomon stirbt 919 65; die Zeit von 919-947 ergibt sich damit als Zeitspanne für die Entstehung der Fälschung 66.

⁶¹ S. 76; vgl. auch die Vorbemerkung zu DOI. 94.

⁶² Urkundenlehre II2, 289 f., insbesondere 290, Anm. 4.

⁶³ Vgl. dazu Stengel, a. a. O., S. 154 f., mit wichtigen Bemerkungen über Hoholt als Diktator, und 316 f.

⁶⁴ Über diese Ereignisse vgl. weiter unten.

⁶⁵ Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz I (1895), 42 n. 340.

⁶⁶ Eine Umkehrung des Abhängigkeitsverhältnisses, die man bei Fälschungsuntersuchungen oft als Möglichkeit in Erwägung ziehen muß, er-

Es wird sich aber ermöglichen lassen, diesen Zeitraum noch einzuschränken; mir will es scheinen, daß wir den ganzen Fälschungsprozeß kurz vor das Jahr 947 anzusetzen haben, und daß sein Ziel nichts anderes war, als gegenüber dem Bistum Chur die Reichsunmittelbarkeit des Klosters zu erlangen.

Um diese Ansicht, die zu der bisherigen Meinung in einem gewissen Widerspruch steht, zu erhärten, müssen wir kurz auf die rechtliche Entwicklung und Stellung von Pfäfers im 9. und 10. Jahrhundert eingehen.

Pfäfers war im 9. Jahrhundert zweifellos Reichskloster. Als solches erhielt es, wie die echten Bestandteile der Narratio in der Lotharurkunde zeigen, nicht erst nach Ludwig dem Frommen, sondern schon von Karl dem Großen die Immunität mit Königsschutz 67. Diese Rechte hat es sich im Jahre 861 durch Kaiser Ludwig II. (M.2 1222) und etwa zwei Jahre später in einem uns verlorenen, aber diktatmäßig erschließbaren Diplom auch von Ludwig dem Deutschen bestätigen lassen. Es könnte zunächst merkwürdig erscheinen, daß das mit Rätien zum ostfränkischen Reich gehörende Kloster sich auch vom Herrscher des italienischen Reiches ein Diplom ausstellen ließ. Die Lage des Klosters hart an der Grenze beider Reiche und die Besitzungen, die es in Italien besaß 68, geben dafür die beste Erklärung; hat sich doch auch — um nur ein Beispiel aus der gleichen Zeit zu wählen — das Kloster St. Denis von Ludwig dem Deutschen eine Immunitätsurkunde für

scheint mir in diesem Falle ganz ausgeschlossen. Zunächst wäre der Zweck einer solchen Verfälschung der Lotharurkunde auf Grund der Ottourkunde nicht einzusehen, da sie dieser gegenüber keine neuen Rechte enthält. Auch diktatmäßig ist das nicht möglich; ein Fälscher, dem DOI. 120 vorlag, hätte den einzelnen Bestimmungen schwerlich eine derart nichtkanzleigemäße Fassung gegeben, wie dies etwa bei der Bestimmung über die Abtswahl in M.² 1068 der Fall ist. Vor allem aber spricht die Stilisierung des DOI. 94 gegen eine solche Hypothese. Es müßte in diesem Falle eine selbständige Neufassung des Notars Hoholt sein, und es gibt dann schlechterdings keine Erklärung dafür, wie die Stilelemente aus der Kanzlei Ludwigs des Deutschen hier Eingang gefunden haben.

⁶⁷ Vgl. auch die Übersicht über die Gruppe bei Stengel S. 689.

⁶⁸ Eine Aufzählung des italienischen Klosterbesitzes aus etwas späterer Zeit gibt das noch zu behandelnde Urbar, ed. Th. v. Mohr, Codex dipl. I, 293.

seine im ostfränkischen Reich gelegenen Besitzungen ausstellen lassen 68a. Wir müssen ferner bedenken, daß Pfäfers überhaupt als rätoromanisches Kloster sehr stark nach Italien tendierte.

Eine erneute Bestätigung dieser Immunitätsrechte erfolgte im Jahre 877 durch Karl III. (M.º 1579). Der Charakter des königlichen Eigenklosters wird in der Folgezeit besonders deutlich; vermutlich unter Arnolf wurde Pfäfers dem Markgrafen Burchard zu Lehen gegeben 69. Mit dessen Zustimmung übertrug Ludwig das Kind im Jahre 905 das Kloster dem Bischof Salomon III. von Konstanz zu freiem Eigen 70. Bald darauf scheint dieser die Bestimmung getroffen zu haben, daß im Falle seines Todes sein Neffe Waldo Pfäfers erhalten sollte 71.

Wenige Jahre später — im Jahre 909 — hat Salomon das Kloster in Form einer remuneratorischen Schenkung an St. Gallen übertragen 72. Er schenkte Pfäfers dem Kloster St. Gallen, bestimmte aber, daß er die Abtei und außerdem den Hof Bußnang im Thurgau zu lebenslänglichem Nießbrauch gegen einen jährlichen Zins von einem Schilling zurückerhalten sollte. Nach seinem Tode sollte dieses Nutzungsrecht an seinen Neffen Waldo übergehen, der dafür sechs Denare jährlich an St. Gallen zu entrichten hatte. Erst dann, wenn Waldo Bischof wurde, sollte Pfäfers an St. Gallen fallen, während der Hof Bußnang im Besitze Waldos blieb. Außerdem wurde noch bestimmt, daß St. Gallen, falls ihm Pfäfers entrissen würde, den Hof zurückerhalten sollte, während andererseits Waldo im erblichen Besitz von Pfäfers blieb, wenn ihm die Mönche den Hof Bußnang vorenthielten. Auf Grund

⁶⁸a DLD 119.

⁶⁹ Eine Urkunde darüber ist nicht erhalten, es heißt aber in der Schenkungsurkunde M.² 2026: consentiente videlicet atque perdonante Burchardo marchione, qui eandem eatenus iure beneficiali obsederat.

⁷⁰ M.º 2026.

Helbock, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein (1920/25), 64 n. 119; das ergibt sich aus der gleich zu nennenden Urkunde vom Jahre 909: cui (scil. Waldo) nimirum puero eundem prius locum profecturus in hostem, si de acie non remearem, contradidi.

⁷² Urkundenbuch v. St. Gallen II, 362, n. 761; Helbock, a. a. O., S. 64, n. 121.

dieser Vereinbarungen hat dann Konrad I. im Jahre 912 St. Gallen den Besitz von Pfäfers bestätigt 78.

Das Kloster hat aber in der Folgezeit seine Verpflichtungen nicht eingehalten, sodaß Konrad I. bei seinem Aufenthalt in Schwaben im Jahre 914 ergreifen mußte und eine Entscheidung zu Gunsten Salomons fällte 74. Zu einer endgültigen Klärung der Besitzverhältnisse kam es dann in einem im Jahre 920 von Herzog Burchard und Waldo, der inzwischen (914) Bischof von Chur geworden war, gemeinsam abgehaltenen Placitum 75. Diese Urkunde, die auch für die allgemeinen Rechtsverhältnisse in Rätien im beginnenden 10. Jahrhundert von besonderem Interesse ist, berichtet, daß damals der St. Galler Dekan Cozolt mit den Mönchen gegen Waldo, der nach Salomons Tod in den Besitz von Pfäfers gekommen war, auf Herausgabe der Abtei Klage geführt hat. Waldo erwiderte darauf, daß Cozolt selbst zuerst die zwischen Salomon und St. Gallen getroffenen Vereinbarungen gebrochen habe, indem er den Hof Bußnang nicht herausgab, sondern Alamannen - wir sehen hier den Gegensatz zwischen dem romanischen Rätien und den Alamannen - gegen einen Jahreszins von zwei Pfund überließ. Außerdem habe er sich widerrechtlich Besitzungen des Bistums Chur angeeignet 76. Bereits König Konrad habe deshalb eine Entscheidung über Pfäfers gefällt 77. Nachdem diese verlesen war, befahl Herzog Burchard den Richtern secun-

⁷⁸ DKI. 5.

⁷⁴ Die Urkunde selbst ist nicht erhalten; es heißt aber in dem Placitum von 920 (s. nächste Anm.): Et hec ipsa paccio et tua forcia venit ante regem Chunradum ... et dedit senior meus hoc preceptum de Favarias, quod in manu teneo. Über die zeitliche Einreihung vgl. zuletzt Helbock, a. a. O., S. 65, n. 127, mit der dort zitierten älteren Literatur.

⁷⁵ Urkundenbuch von St. Gallen III, 1, n. 779, dazu Helbock, a. a. O., S. 66 f., n. 126, mit Angabe der erläuternden Literatur.

⁷⁶ Hec omnia (gemeint sind die früheren Abmachungen zwischen Salomon und St. Gallen) tu irrumpisti (Cozolt), ita ut avunculo meo Salamone tu ipse, qui es decanus de monachis sancti Galli, tradicionem per forciam fecisti Alamannis in censum dando, ut omni anno duo libra exinde dedisset ad partem sancti Galli et ad monachos, nostrum pactum non firmasti nec investisti; insuper et nostra tulisti per forcia.

⁷⁷ Vgl. die Anmerkung 74.

dum legem Romanam zu urteilen. Die Klage Cozolts wurde von diesen abgewiesen; Pfäfers blieb Waldo zugesprochen 78.

Für die Geschichte von Pfäfers in den nächsten 30 Jahren fehlt uns jedes sichere Zeugnis. Erst mit dem Diplom Ottos I. vom Jahre 950 (DOI. 120) haben wir wieder festen Boden unter den Füßen. So bleiben unsere Ausführungen über diese Zeit nur hypothetisch. In der Zwischenzeit hat wahrscheinlich Waldo von Chur die Abtei durch Äbte oder Pröpste verwalten lassen 79. Zwar berichtet Ekkehard in seinen Casus s. Galli, daß Pfäfers damals in enger Beziehung zu St. Gallen gestanden habe und Abt Craloh über die Pfäferser Äbte verfügt habe 80. Dieser Bericht Ekkehards aus späterer Zeit verdient — wie bereits Meyer von Knonau in seiner Ausgabe mit Recht hervorhebt 81 — keinen Glauben. So fehlt uns für den von Ekkehard namentlich aufgeführten Abt Enzelin von Pfäfers jeder sonstige Beleg. Vor allem aber ist eine Abhängigkeit des Klosters Pfäfers in jenen Dezennien nach 920, in denen Waldo Bischof von Chur war, schon aus rechtlichen Gründen unmöglich. Auch ganz allgemeine historische Erwägungen sprechen gegen Ekkehards Erzählung. Schon in den letzten Jahren des Abtbischofs Salomon machen sich die ersten Zeichen des Verfalls in St. Gallen bemerkbar. Seit dem Jahre 909 wird Alemannien und damit das Kloster wiederholt von den Ungarneinfällen heimgesucht; im Jahre 937 geht das Kloster selbst in Flammen auf. Es sank damals von seiner alten Machthöhe zur völligen Bedeutungslosigkeit herab. Erst gegen Ende des Jahrhunderts tritt ein gewisser Aufschwung ein 82. An eine expansive

⁷⁸ Judicaverunt omnes Romani et Alamanni, si Cozoldus cum advocato suo, cum legitimis testibus de Curuwala non potuisset episcopum...de hac re vincere, postea querelam nec racionem habere.

⁷⁹ So vermutet mit Recht Henggeler, Profesbuch, S. 60.

⁸⁰⁾ c. 70 f., ed. Meyer von Knonau (St. Galler Geschichtsquellen III), 247 ff.

⁸¹ Vgl. vor allem die Anmerkungen zu der Ausgabe S. 247 f., n. 861 und 866. Damit sind auch die auf Ekkehard und von diesem abhängigen jüngeren Quellen beruhenden Darstellungen bei A. Eichhorn, Germania sacra, Episcopatus Curiensis I (1797), 273 f. und A. Leu, Allg. Schweitzerisches Lexikon XIV (1758), 487 f. hinfällig.

⁸² Vgl. darüber jetzt die neueste kurze Darstellung dieser Verhältnisse im Hist. biogr. Lexikon VI (1931), 38; Artikel St. Gallen.

Güter- und Territorialpolitik war natürlich in diesen Zeiten des Verfalls nicht zu denken. Darum erscheint mir auch die Annahme, daß Pfäfers damals seine Freiheit gegenüber St. Gallen zu erkämpfen hatte, wenig wahrscheinlich 83; von hier aus war eine Gefahr damals nicht zu befürchten.

Die Tendenz der Fälschung scheint mir vielmehr in anderer Richtung zu liegen. Aus der Tatsache, daß Pfäfers drei Jahrzehnte Waldo von Chur gehörte und von Chur aus verwaltet wurde, war die Gefahr gegeben, daß seine Verbindung mit Chur eine dauernde wurde und daß es zu einem Churer Eigenkloster herabsank. Hiergegen mußte man sich naturgemäß im Kloster zur Wehr setzen und noch zu Waldos Lebzeiten Vorsorge treffen.

Auf der anderen Seite wäre für Chur der dauernde Besitz des Klosters Pfäfers von größtem Wert gewesen. Um die Mitte des 10. Jahrhunderts setzt in Chur, zunächst schon unter Bischof Waldo und dann unter seinem Nachfolger Hartbert eine expansive Territorialpolitik ein 84. Man wollte nicht nur den Besitz des Bistums erweitern, sondern vor allem die Schiffahrt auf dem Walensee erlangen, um so die ganze über den Septimer führende wichtige Verkehrsstraße zu beherrschen. Im Zusammenhang mit dieser Politik hat man auch eine Reihe älterer Churer Privilegien durch Interpolationen verunechtet. So schob man in die Reihe der von Ludwig dem Frommen in M.2 893 und Ludwig dem Deutschen in DLD. 56 restituierten Besitzungen den wichtigen Hof Zizers ein. In dem Diplom Ludwigs des Deutschen wurde außerdem wie in einer Urkunde Lothars I. vom Jahre 843 (M.º 1096) die Bestimmung eingefügt, daß auf dem Walensee außer den vier königlichen Schiffen ein bischöfliches Schiff ohne Zoll und andere Abgaben verkehren dürfe. Eine andere Urkunde Ludwigs des Frommen, M.2 952, wurde schließlich durch eine Bestimmung über den dem Bistum in der Stadt Chur zustehenden Zoll verun-

⁸³ S. Bresslau, a. a. O. II, 290; Stengel in der Festschrift für Brackmann, S. 591; Mendelsohn, a. a. O., S. 178, der irrtümlicherweise von einem Kampf gegen St. Gallen um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts spricht.

⁸⁴ Vgl. dazu J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur I (1907), 123 ff.

echtet 85. Diese Bestrebungen waren dann in der Folgezeit von Erfolg gekrönt. Otto I. hat im Jahre 952 der Kirche von Chur die Erträgnisse des in Chur zu entrichtenden Zolles und wenige Jahre später das Schiffahrtsrecht auf dem Walensee und den Hof Zizers verliehen 86, wie er überhaupt dem Bistum unter dessen Bischöfen Waldo und Hartbert zahlreiche Privilegien verliehen hat 87. Auf dem Wege von Chur zum Walensee war Pfäfers ein wichtiger Punkt. Es war ohne Schwierigkeiten möglich, von dem hoch über der Straße gelegenen Kloster aus den Weg zu sperren und den Handel Churs zum Walensee lahmzulegen. Pfäfers gehörte also — modern gesprochen — zur Interessensphäre von Chur, und das Bistum mußte alles Bestreben haben, dauernd im Besitz dieser wichtigen Position zu bleiben.

Wenn also im Jahre 947, wie Bresslau richtig vermutet, Pfäfers am königlichen Hofe gewisse Widerstände fand, als es die Immunität und die freie Abtswahl, mit andern Worten also seine Reichsunmittelbarkeit vom König erbat, so werden wir diese Widersacher des Klosters in Chur und seinem am königlichen Hof einflußreichen Bischof Waldo zu sehen haben. Die Mönche aus Pfäfers mußten ihre Bitte zurückziehen, erst als im Jahre 949 Waldo gestorben und damit Churs Bischofsstuhl zunächst vakant geworden war, konnten sie mit mehr Erfolg ihre alte Forderung vorbringen. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Einführung des episcopus im Verbotspassus der Karolingerurkunden seine letzte Bedeutung. Dieser episcopus war niemand anders als der Bischof von Chur. Auch die ganze Narratio und Abfassungsweise des DOI. 120 spricht für unsere Annahme. Als Petenten erscheinen die Mönche des Klosters, die auch bereits eine Wahl getroffen haben und die jetzt auf Grund der vorgelegten gefälschten Privi-

⁸⁵ Über diese Churer Diplome, auf die wir hier im Einzelnen nicht näher einzugehen brauchen, vgl. Th. v. Sickel, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Chur, St. Gall. Mitteil. für vaterl. Gesch. III (1866), 1 ff.; ferner die einschlägigen Bemerkungen in den Reg. Imp., die Vorrede zum DLD. 56, sowie Stutz in seinem schon genannten Aufsatz in der Festgabe für Zeumer, S. 113, Anm. 2.

⁸⁶ DOI. 148 und 175.

⁸⁷ Eine Zusammenstellung gibt Mayer, Geschichte von Chur, a. a. O., S. 137 f.

legien eine Legitimierung ihres Vorgehens vom König erhalten wollen.

Ein voller Erfolg war ihnen damals noch nicht beschieden. Otto verleiht zwar dem Kloster die alte Reichsunmittelbarkeit in Form der Immunität, setzt aber seinerseits den von den Mönchen gewählten Erembreht zum Abt ein und gewährt in seinem Diplom nur für die Zukunft das Recht der freien Abtswahl 88. Darum haben die Mönche bei der erneuten Privilegierung des Klosters durch Otto I. und Otto II. im Jahre 972 durch Abt Maiorinus noch einmal die gefälschten Urkunden vorgelegt und jetzt von beiden Herrschern in zwei gleichlautenden Urkunden ganz generell das Recht der freien Abtswahl erhalten 89. Das bedeutete aber keineswegs, daß der König auf das ihm zustehende Recht der Einsetzung des Abtes Verzicht leistete; die Verleihung dieses Rechtes bedeutete vielmehr eine Ausschaltung des bischöflichen Einflusses 90. So hat denn auch Otto II. bereits im Jahre 973 den Reichenauer Mönch Alwicus zum Abt von Pfäfers eingesetzt und dabei erneut das Recht der freien Abtswahl bestätigt 91. Die Bestätigungsurkunden Ottos III. und Heinrichs II. sind verloren. Erhalten ist erst wieder eine Bestätigungsurkunde Konrads II., die sich in ihrer Fassung an das DOII. 23 anschließt 92. Das von Heinrich III. im Jahre 1040 ausgestellte Diplom (DHIII. 56) fügt dem überkommenen Formular einen wichtigen Zusatz ein, indem es verfügte:

Sit vero abbatia illius monasterii libera et ab omni extranea et iniqua potestate secura, nec alicui successorum nostrorum regum vel imperatorum liceat eam vel res suas alteri monasterio aut persone inbeneficiare aut in proprietatem donare 93.

⁸⁸ DOI. 120: Abbatem virum venerabilem, quem inter eos eligerunt, Erembreht nomine constituimus et presens iussimus inde hoc munitatis nostre privilegium conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, ut amodo et deinceps omni tempore firmissimam teneant potestatem quemcumque inter eos voluerint eligendi.

⁸⁹ DOI. 411 und DOII. 23.

⁹⁰ Stengel, a. a. O., S. 567.

⁹¹ DOII. 63.

⁹² DKII. 179.

⁹⁸ Vgl. über diesen Passus und seine Herkunft H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster im 11. und 12. Jahrh., Mitt. des Inst. f. öst. Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. VII (1907), 478.

Diese Bestimmung hat Heinrich IV. im Jahre 1067 in seiner Bestätigungsurkunde (St. 2707) wiederholt, trotzdem aber hat er im Jahre 1095 das Kloster, das sich der Hirsauer Bewegung angeschlossen hatte, an Basel geschenkt; ein Schritt, der eine neue, von schweren Kämpfen erfüllte Epoche in der Geschichte des Klosters eröffnete 94.

Wir haben damit die rechtliche Stellung Pfäfers bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts verfolgt; als der entscheidende Wendepunkt in dieser Entwicklung erweist sich die Wiedererlangung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 950; auch rein rechtsgeschichtlich reiht sich zu diesem Zeitpunkt die Fälschungsaktion sehr gut ein.

Wir müssen jetzt noch auf die in der Urkunde Ludwigs des Frommen M.² 892 aufgeführten Besitzungen und auf das in den beiden anderen Urkunden ausgesprochene Verbot der benefiziarischen Vergabung des Klosterbesitzes eingehen. Die Besitzungen, die dem Kloster danach angeblich restituiert werden, sind folgende:

res... in pago Curwalense, id est curtem in Nezudre atque colonias quinque in Turigos et Montaniolas cum omnibus adiacentiis suis in eaque ecclesiam sanctae Mariae cum curticula... nec non villam, quae appellatur Frastanestum, ecclesiam sancti Sulpitii atque familiam, curticellam cum omnibus ad eas pertinentibus... curtem Bimerlo...

Diese Besitzungen im Walgau in Vorarlberg lassen sich nicht alle mit Sicherheit identifizieren ⁹⁵. Bekannt sind die beiden ersten Namen, es sind die Dörfer Nüziders bei Bludenz und Thüringen, unter *Montaniolas* ist wahrscheinlich die Berghalde bei Thüringen nach Schlins zu gemeint, die noch heute von dem Montiolenbach durchflossen wird ⁹⁶; die *ecclesia s. Mariae* ist wohl die Marien-

⁹⁴ St. 2928. — Über diese Kämpfe jetzt Brackmann, Papsturkunden in der Schweiz (Göttinger Nachrichten 1904 phil. hist. Kl.), Exkurs IV: Zur Chronologie der Urkunden Paschals II für Pfäfers, S. 508 ff.

⁹⁵ Vgl. zu dieser Frage die bei Helbock, a. a. O., S. 27 n. 49 angegebenen Erklärungen mit der dort zitierten Literatur.

⁹⁶ J. Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs, Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. IV (1853), 83 und Stutz, a. a. O., S. 112, Anm. 1.

kapelle bei Schlins, die Bischof Waldo von Chur dem Domkapitel vermachte ⁹⁷. Frastanestum ist das heutige Dorf Frastanz bei Feldkirch, dessen Kirche noch jetzt ein Sulpitiuspatrozinium trägt ⁹⁸; Bimerlo ließe sich vielleicht mit Bürs bei Bludenz identifizieren ⁹⁹.

Andere urkundliche Quellen besitzen wir nur für einen kleinen Teil dieser Liegenschaften. So hat Karl III. die Kirche zu Nüziders zusammen mit andern Besitzungen seinem Erzkanzler Liutward auf Lebenszeit verliehen und später gegen elsässische Besitzungen des Bistums Chur im Jahre 881 eingetauscht, an das sie damit kam 100. Diese Abmachung wurde dann durch Arnolf bestätigt 101. Im Jahre 949 restituiert Otto I. einem Adam, der Mönch geworden war, die ihm früher durch Gerichtsurteil abgesprochenen Besitzungen im Drusustal, darunter werden auch Besitzungen in Nüziders genannt 102. Durch Adam sind diese Güter später an das Kloster Einsiedeln gekommen, dem sie von Otto II. bestätigt werden 108.

In den Urbaren und Rödeln von Pfäfers werden die in M.² 892 aufgeführten Liegenschaften nicht erwähnt; der Zinsrodel im Liber viventium aus dem 12. Jahrhundert kennt aus dem Drusustal nur eine Abgabe von sieben Schillingen ohne nähere Angabe der Orte ¹⁰⁴. Dagegen kehren diese Orte in dem Urbar wieder, das T s c h u d i aus einer älteren, jetzt verlorenen Handschrift aus dem Churer bischöflichen Archiv abgeschrieben hat und das zuletzt von M o h r ¹⁰⁵ und P l a n t a ¹⁰⁶ ediert ist. Es galt lange Zeit als Einkünfterodel des Bistums Chur aus späterer Zeit, etwa dem 11. Jahrhundert ¹⁰⁷. Gegen diese Annahme hat sich zunächst G.

⁹⁷ Bergmann, a. a. O. — Die Schenkung Waldos ist erwähnt im Churer Nekrolog, Mon. Germ. Necrol. I, 630.

⁹⁸ Bergmann, a. a. O.

⁹⁹ Helbock, a.a.O.

¹⁰⁰ M.² 1609.

^{- 101} M. 2 1774. The last continuous countries single-

¹⁰⁹ DOI. 107. The state of the

¹⁰⁴ ed. Gmür, a. a. O., S. 12. berech refer ibn pognarkirati nenadegay

¹⁰⁵ Codex diplomaticus I, 283 n. 193.

¹⁰⁶ P. C. Planta, Das alte Rätien (1872), S. 518 ff.

¹⁰⁷ So Mohr und Planta, a. a. O.

Caro 108 gewandt, der diese Aufzeichnung mit der Teilung von Grafschaft und Bischofsgewalt in Chur im frühen 9. Jahrhundert in Zusammenhang brachte und in ihr ein damals angefertigtes Reichsguturbar sah. Seiner Annahme hat sich auch Stutz 109 angeschlossen. Ebenso sieht Zösmair 110 in diesem Urbar ein Reichsguturbar, will es aber nicht dem frühen 9., sondern dem 10. Jahrhundert einreihen. Eine Rückkehr zur alten Ansicht bedeuten die Darlegungen E. Mayers 111, der zu dem Schluß kommt, daß in diesem Urbar Rechte der Kirche von Chur aufgezeichnet sind und daß seine Entstehungszeit ins 10. Jahrhundert zu verlegen ist. Zuletzt hat sich Baldauf 112 mit dieser Frage befaßt und sich dabei der von Caro vorgeschlagenen Lösung angeschlossen, ohne jedoch die Einwände Mayers zu berücksichtigen und ohne wesentlich neue Argumente beizubringen. Eine Einhelligkeit in dieser Frage ist also noch nicht erzielt. Es kann auch nicht die Aufgabe unserer, hauptsächlich diplomatisch orientierten Untersuchung sein, dies Problem von neuem in seiner ganzen Breite aufzurollen. Eine endgültige Entscheidung wird sich erst dann fällen lassen, wenn von der ortsgeschichtlichen Forschung das gesamte noch unedierte urkundliche und urbariale Material herangezogen wird. Wir müssen uns hier darauf beschränken, diese Frage anzuschneiden, soweit sie für die Besitzliste von M.² 892 von Bedeutung ist, und glauben, im Zusammenhang damit einige nicht ganz unwesentliche Gesichtspunkte für die Datierung des Urbars geben zu können.

Unsere Urkunde bildet nämlich für die von Caro angenommene Datierung des Urbars vor 831 eine wesentliche Stütze, da nach seiner Ansicht die im Urbar genannten Höfe Nüziders und

¹⁰⁸ Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, Mitt. des öst. Inst. f. Geschichtsforschg. 28 (1907), 261 ff.

¹⁰⁹ In seinem bereits mehrmals zitierten bedeutsamen Aufsatz über die Divisio von Bistum und Grafschaft Chur in der Festgabe für Zeumer, S. 101 ff.

¹¹⁰ Das Urbar des Reichsguts in Churrätien, Arch. f. Gesch. und Landeskunde Vorarlbergs X (1914), 61 ff.

Zur rätischen Verfassungsgeschichte in dieser Zs. VIII (1928), 385.
 O. Baldauf, Das karolingische Reichsgut in Unterrätien (1930),
 5 ff.

Frastanz nicht mehr als Reichsgut bezeichnet werden können, nachdem sie in diesem Jahre dem Kloster Pfäfers restituiert waren. Dieser Datierung ist dadurch, daß sich diese Urkunde als Fälschung des 10. Jahrhunderts erweist, ein Hauptargument entzogen; wir sahen, daß gerade der Restitutionspassus spätere Zutat ist und nicht auf die echte Ludwigsurkunde für Pfäfers zurückgehen kann. Aber auch sonst scheint mir viel für die Ansicht Mayers 118, daß wir es mit einem Verzeichnis der Rechte Churs im 10. Jahrhundert zu tun haben, zu sprechen. Zunächst die Form der Überlieferung: Tschudi hat seine Abschrift aus dem bischöflichen Archiv zu Chur genommen. Auch die Überschrift Curiensis ecclesiae redditus olim und ähnliche Bezeichnungen im Urbar wird man nicht ohne weiteres als Zusätze Tschudis streichen dürfen. Ebenso findet die Tatsache, daß die Besitzungen von Pfäfers mitten zwischen den Churer Besitzungen eingereiht sind, dann ihre beste Erklärung, wenn das Urbar zu einer Zeit entstand, in der Chur und Pfäfers in enger Verbindung standen, und dies war während des Churer Episkopats Waldos, also von 920-949, der Fall. Auch historisch würde sich eine Anlage gerade in dieser Zeit sehr gut erklären lassen; bei der damals in Chur einsetzenden aktiven Güterpolitik mußte es natürlich von großem Wert sein, ein genaues Verzeichnis der Besitztitel in Händen zu haben. Schließlich deuten auch eine Reihe von Namensformen, etwa der Gebrauch des deutschen Namens Rankweil anstatt des romanischen Vinomna auf eine spätere Entstehungszeit, als sie Caro annimmt, hin.

Entscheidend für unsern Zusammenhang scheint mir etwas anderes zu sein, worauf bereits Zösmair aufmerksam gemacht hat 114. Im Urbar heißt es 115:

In villa Nezudere, quam Haltmannus, est curtis dominica, quae habet

de terra arabili iugera CC de pratis carratas CCC

¹¹⁸ Damit soll natürlich nicht zu dem Hauptinhalt des Mayer'schen Aufsatzes, der wohl noch mancher Korrekturen bedarf, Stellung genommen werden.

¹¹⁴ A. a. O., S. 70; vgl. auch Mayer, S. 390.

¹¹⁵ Mohr, a. a. O., S. 286.

mansos absos V
de vineis carratas VI
alpem I et dimidiam
in Turinga iugera V, silvas II in Flubpio et Montaniolo.
Est ibi mater ecclesia quam Adam habet cum decima de illa
villa.

Zösmair und Mayer haben aus dem Namen Adam geschlossen, daß wir es hier mit dem gleichen Adam zu tun haben, dem im Jahre 949 von Otto I. Besitzungen im Drusustal, also in der gleichen Gegend restituiert werden, zumal unter den restituierten Besitzungen auch solche zu Nüziders genannt werden. Dagegen hat Baldauf 116 eingewandt, daß dieser Adam des Urbars und der der Ottonenurkunde nicht identisch sein könnten. Ausgehend von der Vorstellung, daß hier ein Reichsguturbar vorliegt, meint er, daß es spätestens vor 881 abgefaßt sein müßte, da in diesem Jahr die Kirchen von Nüziders und Flums an Chur kamen 117. Es sei aber unwahrscheinlich, daß ein Adam, der bereits um das Jahr 880 diese Liegenschaften besaß, noch im Jahre 949 lebte. Baldaufs Argumentation wirkt nicht sehr überzeugend. Gerade bei der Annahme, daß die vorliegende Aufzeichnung ein Urbar des Churer Bistums aus dem 10. Jahrhundert ist, lösen sich alle Schwierigkeiten. In diesem Falle sind die genannten Güter 881 an Chur gekommen. Von Chur besaß sie Adam zu Lehen; sie wurden ihm aber entzogen, als er sich gegen Otto erhob, und ihm erst 949 restituiert.

Auf der anderen Seite dürfen wir annehmen, daß Pfäfers gewisse Rechtstitel für diese Besitzungen besaß, die ihm im Laufe der Zeit verloren gegangen waren. Im Zusammenhang mit dem Bestreben, die alte Reichsunmittelbarkeit zu erlangen, meldete es auch diese Ansprüche wieder an. Dieser Ansprüch richtete sich ebenfalls gegen Chur, da das Bistum Chur diese Liegenschaften besaß und teilweise an Adam verliehen hatte. So findet die damals in den Pfäferser Diplomen erfolgte Interpolation über diese Liegenschaften — es handelt sich in M.2 892 und im Urbar um den

¹¹⁶ A. a. O., S.7 f.

¹¹⁷ M². 1609, s. dazu oben S. 34.

gleichen zusammenhängenden Komplex — und über das Verbot der benefiziarischen Verleihung ihre beste Erklärung. Als Zeitpunkt für einen solchen Vorstoß erwies sich das Jahr 949 nach Waldos Tod sehr günstig; zugleich betonte man damit gegenüber der an Adam erfolgten Restitution, daß man noch ältere Rechte auf diese Besitzungen besaß. Doch das gilt nicht nur für die an Adam übergebenen Güter, anderer Besitz wie die Marienkapelle bei Schlins war dem Kloster dadurch entfremdet, daß sie Waldo dem Churer Domkapitel übertragen hat. Auch hierfür führte man jetzt in Pfäfers ältere Rechtstitel ins Feld.

Es wäre also möglich, daß die Fälschungen M.2 892 und 1579 erst im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen im Jahre 949 erfolgt wären, so ließe sich auch die Verschiedenheit der Schreiberhände in M.º 1068 und M.º 1579 vielleicht erklären. Daran aber, daß wir es hier mit einem einheitlichen Fälschungsplan im Kloster Pfäfers zu tun haben, kann nach dem, was wir über die inneren Merkmale der drei Urkunden und ihre enge Verknüpfung untereinander ausgeführt haben, kein Zweifel bestehen. Diese ganze Aktion, die bereits im Jahre 947 einsetzt, damals infolge der Widerstände ergebnislos bleibt und dann im Jahre 949 mit mehr Erfolg wiederholt wurde, zielte darauf hinaus, dem Kloster seine alte rechtsunmittelbare Stellung zu verschaffen und den in den letzten Dezennien verloren gegangenen Besitz wiederzugewinnen. Ihre ganze Tendenz richtete sich gegen Chur. Ein voller Erfolg am königlichen Hofe war dem Kloster trotz der Sedisvakanz des Bistums nicht beschieden; mit seinen Besitzansprüchen drang es nicht durch und auch die generelle Freiheit der Abtswahl, die ihm jetzt nur für die Zukunft in Aussicht gestellt wurde, hat es erst zwei Jahrzehnte später erhalten.

Anhang,

Ludwig der Fromme restituiert dem Kloster Pfäfers auf Grund der von den Königsboten angestellten Untersuchung namentlich aufgeführte Besitzungen im Gau Churwalchen und verleiht die Immunität.

Ingelheim 831 Juni 9.

Abschrift wohl nach dem verlorenen Original in den Antiquitates Fabarienses des A. Stöcklin vom Jahre 1628, f. 106 im Stiftsarchiv zu St. Gallen.

Ich gebe im folgenden einen Abdruck dieser Urkunde nach der ältesten handschriftlichen Überlieferung, da diese Urkunde besonders deutlich die Kompilationsarbeit des Fälschers verdeutlicht. Die Übereinstimmungen mit dem als Vorlage dienenden Churer Diplom Ludwigs des Deutschen (D. 56) sind in Petitdruck wiedergegeben; die Übereinstimmungen mit der Lotharurkunde M.2 1068 petit und kursiv, die mit M.2 1579 kursiv.

Vgl. im übrigen Reg. Imp. I2, n. 892.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divina ordinante clementia imperator augustus. Notum igitur esse volumus omnibus fidelibus * praesentibus scilicet et futuris, quia ad *) serenitatem culminis nostri Joannes Fabariensis monasterii, quod est constructum in honore sanctae Mariae in pago Rhaetiae, abbas cum monachis suis innotuit mansuetudini nostrae, quod a quodam quondam comite, nomine Rodericum, * infestationes et praeiudicia tantas ac * detrimenta ipsi et familiae eorum pertulissent, * ut non solum rebus, quas ad praedictum locum deum timentes homines pro remedio animarum suarum monasterio contulerunt, expoliati essent, sed etiam idem ipse prenominatus abbas pene omnem potestatem monasterii sui amissam haberet. Ad hanc causam diligenti examinatione investigandam nobisque renuntiandam missos nostros Bernoldum scilicet venerabilem episcopum Strazburchensem ac etiam Godefridum sancti Gregorii * abbatem nec non et Rhotarium comitem destinavimus, illique secundum iussionem nostram ad memoratum monasterium pervenientes et subtili indagine investigantes invenerunt non solum, sicut superius dictum est, memoratum Joannem abbatem ministerium suum in quibusdam amisisse, sed etiam quasdam res iuris predicti monasterii in pago Curwalense, idest curtem Nezudre atque colonias quinque in Turigos et Montaniolas cum omnibus adiacentiis suis in eaque ecclesiam sanctae Mariae cum curticula cum omnibus inibi pertinentibus nec non villam, quae appellatur Frastanestum, ecclesiam sancti Sulpitii atque familiam, curticellam cum omnibus ad eam pertinentibus vel aspicientibus, curtem Bimerlo atque tellure

a) so statt adiens wie DLD. 56.

cum omnibus rebus et hominibus ad predicta loca pertinentibus de potestate eiusdem dicti monasterii subtractas esse iudicaverunt. Quod cum hiisdem missis renuntiantibus ita per omnia verum esse cognovissemus, placuit nobis easdem res eidem Fabariensi monasterio cum omni integritate per hanc nostrae conscriptionis auctoritatem restituere, per quam iubentes decernimus, ut easdem res in iure ipsius predicti monasterii cum omni integritate consistant et nullus fidelium nostrorum memorato Joanni abbati vel successoribus eius aliquod impedimentum vel contrarietatem in predictis rebus facere presumat atque cuiquam consentiat, sed liceat eis easdem res quiete tenere et possidere. Praecipimus etiam omnibus sanctae ecclesiae praesentibus scilicet et futuris per hoc nostrae auctoritatis conscriptum fidelibusb), ut nullus iudex publicus nec episcopus nec comes vel quislibet ex iudiciaria potestate constitutus aliquam potestatem exerceat supra abbatem vel supra monachos predicti monasterii nec super eorum causas nec super familias eorum intus vel foris consessas nec ad causas audiendas nec ad fraeda exigendum nec mansionaticos vel paratas faciendum nec ullas redhibitiones requirendum°), sed eiusdem monasterii abbas potestative cum suis monachis ad illorum necessarios husus a) res, quae moderno tempore ad praesciptum monasterium habere videntur, possideat. Et ut haec nostra auctoritas firmior habeatur et per futura tempora a * fidelibus * verius credatur ac diligentius observetur * ,manu propria subter eam firmavimus et annuli nostri impressione assignari iussimus.

Signum (M.) Ludouici imperatoris augusti.

Hirminarius notarius advicem Friderici recognovit.

Data V id. iunii anno Christo propitio XVIII imperii domni Ludovici piissimi augusti, indictione VIIII; actum Engulthaim e); in dei nomine feliciter amen.

en description applications of the contraction of t

b) fidelibus anstatt hinter ecclesiae hier an falscher Stelle.

e) fehlt ingredi audeat.

d) so statt usus ebenso wie M.2 1068.

e) so statt Ingilinheim.